

Hinweise und Erklärungen zu Eigenversorgungsanlagen

(z.B. Regenwassernutzungsanlage) als Anlage zum Antrag auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage

In Garten- und Wohnungsbauzeitschriften wird verstärkt auf die Möglichkeit des Einsatzes von Eigenversorgungsanlagen (i.d.R. Regenwassernutzungsanlagen) zum Schutz der natürlichen Wasserressourcen hingewiesen. Vielfach wurde in der Vergangenheit fälschlicherweise auch damit geworben, dass die Städte und Gemeinden beim Einsatz von Eigenversorgungsanlagen auf die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren verzichten, wodurch sich die Rentabilität solcher Anlagen noch erheblich steigern würde.

In kaum einem Artikel wird jedoch darauf hingewiesen, welche Gefahren bei fehlerhaftem Betrieb von Eigenversorgungsanlagen bestehen können und welche Rechtsnormen und Hinweise zu beachten sind:

1. **Vor der Inbetriebnahme** der Eigenversorgungsanlage ist es gemäß § 5 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Marsberg erforderlich, einen Antrag auf teilweise Befreiung vom Benutzungszwang der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu stellen. Darüberhinaus ist die Anlage nach der ab 01.01.2003 geltenden neuen Trinkwasserverordnung dem Gesundheitsamt zu melden. Ein Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.
2. Es ist sicher zu stellen, dass jegliche Auswirkungen auf das öffentliche Wasserversorgungsnetz ausgeschlossen bleiben. Aus diesem Grunde ist eine Verbindung zwischen der öffentlichen und privaten Wasserleitung nicht zulässig.
3. Gemäß DIN 1986 muss jede Regenwasseranlage mit einem ausreichend proportionierten Überlauf ausgestattet sein. Der Überlauf muss größer als die Zuleitung sein.
4. Das Wasser aus der Eigenversorgungsanlage darf lediglich für die Gartenbewässerung und im Haushalt nur für die Toilettenspülung verwendet werden. Die Verwendung des Wassers (z.B. Wäsche waschen) für sonstige Zwecke im Haushalt wird aus hygienischen Gründen abgelehnt, da eine Gesundheitsgefährdung durch hohe Verkeimung und das Vorhandensein von Krankheitserregern nicht ausgeschlossen ist. Soweit eine über die vorg. Zwecke hinausgehende Verwendung vorgesehen sein sollte, wäre eine weitergehende Befreiung vom Benutzungszwang zu beantragen.
5. Die Eigenversorgungsanlage ist gemäß den gültigen baurechtlichen Vorschriften, den AVBWasserV, den anerkannten Regeln der Technik sowie den jeweils gültigen Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung der Stadt Marsberg zu errichten und zu betreiben. Die Anlage muss der DIN 1988 entsprechen und von einem zugelassenen Installationsunternehmen errichtet bzw. abgenommen sein (eine entsprechende Bescheinigung ist vorzulegen).
6. Vor Inbetriebnahme der Eigenversorgungsanlage sind zusätzliche geeignete Messeinrichtungen nach Angabe der Stadtwerke Marsberg -Betriebszweig Abwasserentsorgung- einzubauen, die den jeweils gültigen eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen müssen, um die der Kanalisation zugeführten Nichttrinkwassermengen zu erfassen. Hierüber sind die Stadtwerke vorab zu informieren.
7. Die zu der Eigenversorgungsanlage gehörende Wasserleitung ist mit einer Klebefolie und/oder direkter Beschriftung bei Auf-Putz-Leitungen bzw. mit Trassenband entlang der gesamten Leitung zu kennzeichnen. Beim Wasserzähler im Anschlussraum ist ein Hinweisschild **"In diesem Gebäude ist eine Eigenversorgungsanlage installiert. Querverbindungen ausschließen."** und an allen Zapfstellen und Anschlüssen aus denen Wasser aus der Eigenversorgungsanlage bezogen werden kann, ein Hinweisschild **"kein Trinkwasser"** anzubringen. Wenn möglich, sollte jede dieser Zapfstellen mit einer Kindersicherung, z.B. durch einen abnehmbaren Griff, gesichert werden.